

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/17. S. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, diese Inhaberbeschlagnahme gegen die Beschlagnahmeverpflichteten nach § 67 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsvorräten vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 337), in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Inhaberbeschlagnahme gegen die Beschlagnahmeverpflichteten nach § 57 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) befristet wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Forthaltung unversierlicher Verleihen von Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlozt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch aufgearbeitet worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Maßnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Normative von Verordnungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen

*) Mit Gefährdung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu schwebendem Maß verb., sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder fauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, nachzukommen;
3. wer den nach § 5 erlassenen Verfügungsbestimmungen zu-widerhandelt.

*) Wer bezüglich der Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Lohn bestraft; auch können Vorläufe, die verhängt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-zurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreifachem Lohn oder im Invermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

ausschlaggebend, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verwertungsverbot für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Verwertung der nicht aufbereiteten Torffasern an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Hoggumser, Edward Doderhoff O. m. b. H., Hoggumser b. Wittenberg, a. Rügenberg,
2. Norddeutsche Torfverwertung Triangel b. Gifhorn,
3. Groß von Landbergische Torffaserverarbeitung O. m. b. H., Wittenberg,
4. Torfwerke Agilla O. m. b. H., Wittenberg u. Wittenberg, gehalten.

Der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Absatz beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Veräußerung der abfertig-lich angekauften und noch nicht aufbereiteten Torffasern an die von der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Bevollmächtigte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Verwertung an die vorgedachten oder an die von der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechneten Torfwerke werden von der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Mandat versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungsweise für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unentgeltlich oder durch Vermittlung der als Sammelstellen zugelassenen Torfwerke oder deren Bevollmächtigte an die Abnehmer der gemäß § 4 abselektierten Mengen einen Lieferungsvertrag von 25 Mt. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu schließen.

Dieser Vertrag verleiht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wege der Veräußerung oder der Schenkung von mindestens 1/2 m Höhe und 1 m Breite frei Sammelstelle oder frei der von dieser bestimmten Verladungsstelle, unter der Voraussetzung, daß die Torfwerke ohne erhebliche Verminderung von nichtabfertigen Bestandteilen abselektiert werden und bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladungsstellen anliegenden Proben aufbewahren.

Diese Proben sind als solche von der Moorverwertungsstation in Bremen oder Moorverwertungsstation in München amtlich gemerkt. Bei erheblicher Verminderung von nichtabfertigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Vermerk anzufügen.

Kommt eine Einigung zwischen Abnehmer und Sammelstellen über den Lieferungsvertrag nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Verlangen, das Verlangen der Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzubringen. Ist der Abnehmer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Lieferungsvertrag nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorverwertungsstation Bremen oder die Moorverwertungsstation München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Festsetzung des Lieferungsvertrages zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, bei als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angekauften Mengen durch die Abnehmer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Verwertung, Aufbereitung, pflichtgemäße Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angekauften Torffasern eine Gebühr von 5 Mt. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angekauften Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Liefer-

ungsvertrages von 25 Mt. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Lieferungsvertrages unter 25 Mt. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten an die diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Proben gestattet. Die Aufbereitungsanstalten unterliegen dauernd amtlicher Überwachung.

§ 7.

Veräußerungsverbot für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegs-Abteilungs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Reichs-Bevollmächtigter, veräußern und abkoffieren.

§ 8.

Meldepflicht, Meldezeit und Entgeltnung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge,

die

a) nicht spätestens jedes Wochen nach dem Ankommen dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gebrauch bei der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmende des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Reichs-Bevollmächtigter, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasern“ zu richten.

Voraussichtlich der gemäß § 8, Abs. 3, meldepflichtig gemessenen Mengen ist Entgeltnung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewerbetriebe haben oder aus Anlaß ihres Gewerbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erhalten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Folgeanträge, sind an die Kriegs-Abteilungs-Abteilung (Section 31.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Reichs-Bevollmächtigter, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft. Frankfurt (Main), 14. April 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

An die Groß- u. Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute zuverweilen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtsbezirk zur einmaligen Einsicht offen zu legen.

Wiesden, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Wiesden.

Dr. Ulfinger.

12 Visit (Glanz) 180

Billige

Photographien

12 Cabinet (Glanz) 480

Billige

Eine Vergrößerung vollständig

30 cm breit
36 cm hoch
(einschliesslich Karton)

UMSONST

30 cm breit
36 cm hoch
(einschliesslich Karton)

erhält jeder von seiner eigenen Aufnahme, der sich noch in der Zeit von heute bis einschliesslich Dienstag, den 1. Mai, einorlei in welcher Preislage, bei uns photographieren lässt. Günstige Gelegenheit für Konfirmanden und Kommunikanten zu einem grossen **Gratisbild**.

12 Postkarten von 1.90 an
12 Visit (matt) 4.-

Bei mehr. Personen kleine Preisermässigung.

Bahnhof-Photographie
strasse 64 Gebr. **Strauss**

Gleiche Geschäfte in vielen Städten Süd- und Mitteld Deutschlands.
Vergrößerungen nach jedem Bilde.

Sonntags von 10 Uhr vorm. an geöffnet.

12 Visit (Glanz) für Kinder 2.50
12 Cabinet, Mall 8.-

Andere Formate entspr. ediert. bill. ig.

Holzversteigerung

Im Gemeindefeld Dornbachhausen werden am Dienstag, den 17. d. Mis., von vormittags 9^u, Uhr ab versteigert:

Eichen: 1 Stamm 5. Kl. - 0.40 Hm. 9 Nm. Anispechholz und 26 Nm. Kiefer.

Fichten: 4 Nm. Kuppelholz, 25 Nm. Scheitholz, 102 Nm. Anispechholz und 26 Nm. Kiefer.

Kiefern: 44 Nm. Anispechholz und 70 Nm. Kiefer.

Birnen: 26 Stämme 2. Kl., 39 4. Kl., 40 6. Kl. 1 Nm. Scheitholz, 3 Nm. Anispechholz und 155 Nm. Kiefer.

Ausschlussverkauf am Mittwoch, "Walden" in der Nähe des Joles Strauß.

3017 B.
Der Bürgermeister.

Holzversteigerung

der Gräflichen Oberförsterei Arnburg, im Feldheimer Wald, bei Hungen. 30168

Donnerstag, den 19. April, nach Aufsammlung 9^u, Uhr am Wohnort an Scheitholz, Fichten und Kiefer:

Wald: Scheiter Nm.: Fichten 190, Eichen 15; Anispech Nm.: 54; Eichen 10; Fichten 43; Kiefer 1; Scheitholz: 2; Eichen Nm.: 505; Kiefer Nm.: 275 Eichen, 160 Eichen.

Wald: in jeder gewöhnlichen Ausstattung stromm an preiswert die Gräfliche Wald-Forsterei

Toilettemaschinen

„Toilette“ in Qualität, ohne schädliche Bestandteile, Probeentwurf 50 Stück 1.50 Mt. ab Fabrik gegen Nachn. 100 Stück 1.20 Mt. ab Fabrik gegen Nachn. 200 Stück 1.00 Mt. ab Fabrik gegen Nachn. 500 Stück 0.80 Mt. ab Fabrik gegen Nachn. 1000 Stück 0.60 Mt. ab Fabrik gegen Nachn. E. Sawada, Berlin 10, NW. 52, Goulth. 34.

Holzsubmmission.

Wittmoos, den 18. April 1917, vormittags 8 Uhr, werden folgende Holzsortimente an den hiesigen Waldungen im Eigentum des Kreises Wiesden Bürgermeisterei vergeben:

Los 1, Dfstr. Langbruch (Forstwart 2)
Eichen-Stämme:
2 Stück mit 238 Hm. 2 Kl., 22 Stück mit 30.45 Hm. 3. Kl.; 44 Stück mit 33.84 Hm. 4. Kl.; 6 Stück mit 4.14 Hm. 5. Kl.

Kiefern-Stämme:
8 Stück mit 9.90 Hm. 2 Kl.; 16 Stück mit 14.04 Hm. 3. Kl.; 3 Stück mit 2.27 Hm. 4. Kl.

Fichten-Stämme:
1 Stück mit 2.18 Hm. 2 Kl.; 7 Stück mit 6.72 Hm. 3. Kl.; 9 Stück mit 8.71 Hm. 4. Kl.; 80 Stück mit 30.53 Hm. 5. Kl.

Kiefern-Verblangen:
3 Stück mit 8.85 Hm. 2 Kl.; 6 Stück mit 5.73 Hm. 3. Kl.; 3 Stück mit 1.74 Hm. 4. Kl.; 6 Stück mit 2.77 Hm. 5a. Kl.; 10 Stück mit 2.83 Hm. 5b. Kl.

Los 2, Dfstr. Kautschuppe
Kiefern-Stämme:
12 Stück mit 7.57 Hm. 3 Kl.; 36 Stück mit 20.21 Hm. 4. Kl.; 98 Stück mit 257.94 Hm. 5. Kl.

Fichten-Stämme:
7 Stück mit 5.99 Hm. 3 Kl.; 3 Stück mit 1.56 Hm. 4. Kl.; 7 Stück mit 2.59 Hm. 5a. Kl.; 5 Stück mit 1.21 Hm. 5b. Kl.

Kiefern-Verblangen:
4 Stück mit 2.01 Hm. 4 Kl.; 22 Stück mit 8.53 Hm. 5 Kl.

Los 3, Dfstr. Im Thal
Kiefern-Stämme:
5 Stück mit 4.63 Hm. 3 Kl.; 19 Stück mit 15.78 Hm. 4. Kl.; 21 Stück mit 36.03 Hm. 5. Kl.

Fichten-Stämme:
9 Stück mit 6.10 Hm. 1 Kl.

Fichten-Stämme:
1 Stück mit 2.29 Hm. 2 Kl.; 5 Stück mit 6.93 Hm. 3 Kl.; 8 Stück mit 7.80 Hm. 4 Kl.; 32 Stück mit 20.00 Hm. 5a. Kl.; 20 Stück mit 30.53 Hm. 5b. Kl.

Angebote sind nach Vollen und Klaffen notwendig, bis an obigem Termin, verfristeten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bei uns einzuweisen. Angebote mit unangemessenen Vollen oder Klaffen, sowie solche, mit Vorbehalt oder dergl. versehen, werden nicht berücksichtigt.

Nachmittags 1 Uhr ab 12 Uhr bis 12 Uhr ab 12 Uhr.

Wiesden, den 12. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Wiesden a. d. Rumba. Mein. 300